

(5) Ausgenommen von der Regelung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Mehrerlöse gemäß Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293). Diese Mehrerlöse sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

## § 6

### Fonds des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Soweit durch die Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere im Nationalen Aufbauwerk, bei der Durchführung von Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen finanzielle Mittel (Haushaltsmittel, Amortisationen der örtlichen volkseigenen Betriebe, Gewinnanteile, Obligationen, Kreditmittel, Sonderfonds oder sonstige Mittel) eingespart werden, sind die eingesparten Mittel auf die Fonds des Nationalen Aufbauwerkes der örtlichen Räte zu überweisen. Das gilt nicht, wenn diese Mittel auf Grund von Vereinbarungen dem Träger der Investitions-, Hauptinstandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen sind oder für die Gewährung von Entgelten sowie Sach- und Geldprämien gemäß § 8 verwendet werden.

(2) Die nicht für das Nationale Aufbauwerk bestimmten 50 % der den Räten der Bezirke aus dem Zahlenlotto bzw. der Berliner Bärenlotterie zufließenden Mittel sind gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) in der Fassung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) und entsprechend § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77) zu verwenden.

### Haushalt der Republik und örtliche Haushalte

## § 7

### Zweckbindung von Haushaltsmitteln

Zweckgebunden im Sinne des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966 sind die für folgende Sachkonten geplanten Beträge:

Sachkonto 50 — Mittel für Baumaßnahmen des Investitionsplanes,

Sachkonto 51 — Mittel für Ausrüstungen,

Sachkonto 52 — Mittel für sonstige Investitionen,

Sachkonto 75 — Mittel für Hauptinstandsetzungen,

Sachkonto 76 — Mittel für Instandhaltungen.

## § 8

### Persönliche und kollektive materielle Interessiertheit

(1) Die finanziellen Mittel der materiellen Interessiertheit sind zur Erschließung örtlicher Reserven so einzusetzen, daß

- a) die Hausgemeinschaften bzw. die einzelnen Bürger an der Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens, insbesondere des Wohnraumbestandes, materiell interessiert sind,

- b) besonders gute Leistungen der Ausschüsse, Kommissionen und Klubs der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Mobilisierung und Nutzung von Reserven materiell anerkannt werden,

- c) hervorragende ehrenamtliche Leistungen von Bürgern und Kollektiven durch Auszeichnung Anerkennung finden.

(2) Für die materielle Anerkennung der Leistungen der Bürger können

- a) die für Investitionen im Investitionsfinanzierungsplan geplanten Finanzierungsmittel,
- b) die für Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplanten Haushaltsmittel,
- c) Mehreinnahmen in den örtlichen Haushalten und freie Mittel auf Grund von Minderausgaben,
- d) der Rücklagenfonds der Volksvertretungen,
- e) Mittel des Fonds des Nationalen Aufbauwerkes,
- f) die Haushaltsreserve,
- g) der zweckgebundene Fonds für die Wiederherstellung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum,
- h) der Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft

verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Leistungen der Bürger in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lösung der Aufgaben stehen und nachweisbar Einsparungen vorliegen. Die Mittel können den beteiligten Kollektiven und Bürgern für außerhalb von Arbeitsverhältnissen durchgeführte Leistungen als Entgelt sowie in Form von Geld- und Sachprämien zur Verfügung gestellt werden. Prämien sind nur bei meßbarem ökonomischem Nutzen zu gewähren. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzeffekt stehen.

(3) Auf Geld- und Sachprämien, die gemäß Abs. 2 gewährt werden, werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Werden Entgelte bis zur Höhe der Sätze der vorläufigen Richtlinie des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und des Ministers für Bauwesen vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden\* gezahlt, unterliegen diese gleichfalls nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Werden von Mitarbeitern staatlicher Organe und Einrichtungen außerhalb der ihnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen und außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit Arbeitsleistungen, insbesondere für die Werterhaltung des staatlichen Vermögens, erbracht, so können aus den dadurch erzielten Einsparungen sowie aus dem Fonds des Nationalen Aufbauwerkes die für die Bevölkerung geltenden Formen der materiellen Interessiertheit angewendet werden.

\* Veröffentlicht in „Sozialistische Demokratie“ Nr. 52/1364, Seite 7